

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 17.04.2014 (ABl. Nr. 11 vom 14.05.2014), geändert durch Satzung vom 05.02.2016  
(ABl. Nr. 05 vom 17.02.2016)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 16.12. 2007 (GVBl. I, S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.02.2014 nachfolgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Stellung und Aufgaben**

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht;
- die Früherkennung und Förderung musikalischer Begabungen;
- die Entwicklung und Förderung eines breiten Spektrums des Ensemblesmusizierens;
- die Bereicherung des kulturellen Lebens im Einzugsgebiet durch eigene Konzerte, Projekte und Auftritte ihrer Lehrer und Schüler.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

#### **§ 3 Satzungsmäßige Zwecke**

(1) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Abschnitt II Lehrangebot**

### **§ 4 Elementarbereich**

(1) Musikalische Früherziehung für 3 - 6 Jährige: In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.

(2) Musischer Grundkurs für 6 - 7 Jährige:

Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff-Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation, der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.

(3) Orientierungsstufe "Kinder suchen ihr Instrument"; In der Orientierungsstufe haben die Kinder die Möglichkeit, alle an der Musikschule angebotenen Instrumente auszuprobieren.

### **§ 5 Instrumentalfächer und Gesang**

Unterrichtsfächer sind:

1. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
2. Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune u. a.;
3. Tasteninstrumente: Klavier, e-Piano, Keyboard; e-Orgel,
4. Zupfinstrumente: Akustische Gitarre, Elektrogitarre, Elektrobass;
5. Schlagzeug
6. Gesang: Klassik- Jazz und Rock/ Popbereich.

### **§ 6 Ensemblefächer**

(1) Musiklehre Grundkurs, ein praktisches Theoriefach für Instrumental- und Gesangsanfänger/-innen

- die aus der Elementarstufe kommen
- die, ohne die Musikschule bisher besucht zu haben, ein Instrument erlernen möchten

(2) Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen

Blockflötenspielkreise, Gitarrenspielkreise, Blechbläsergruppen, Keyboardband, Schülerband, Streicher/Gitarrennachwuchs, etc.

(3) Orchester

Jugendstreicherorchester, Gitarrenorchester, Bigband, etc.

(4) Der Eintritt in einen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Spielkreis oder in ein Orchester ist nicht Pflicht, wohl aber die regelmäßige Teilnahme nach Eintritt in ein Ensemble. Diese Fächer können auch ohne Besuch von Instrumental- und Gesangsunterricht belegt werden. Über den Eintritt eines Nichtmusikschülers in eine Kammermusikgruppe oder ein Orchester entscheidet der Ensembleleiter.

## **§ 7 Abteilung Studienvorbereitung**

(1) In der Abteilung zur Studienvorbereitung wird der Schüler/die Schülerin intensiv auf eine Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule vorbereitet. Sie kann aber auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die kein Hochschulstudium anstreben.

(2) Hier ist durch den Schüler eine alternative musikalische Berufsausbildung anzustreben bzw. der Leistungsnachweis durch entsprechende Prüfungsvorspiele zu erbringen.

## **§ 8 Kurse**

Außerdem können Theoriekurse für Erwachsene, musikalische Aufbaukurse für Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen, Musikgeschichtskurse, theoretische und praktische Kurse mit aktuellem Bezug sowie Meisterkurse etc. angeboten werden. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ausgeschrieben.

## **Abschnitt III Unterricht**

### **§ 9 Anmeldung /Aufnahme /Kündigung**

(1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1.8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.

(2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule einzureichen.

(3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.

(4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Schülerinnen/ Schülern, bei Minderjährigen zwischen den gesetzlichen Vertretern und der Stadt Brandenburg an der Havel, begründet.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie den gegebenen Möglichkeiten.

(6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen sowie den gegebenen Möglichkeiten. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.

(7) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter ist grundsätzlich zum 31.7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung bei Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt.

(8) Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 11 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

## **§ 10 Unterrichtsform und -dauer**

- (1) Musikalische Früherziehung  
Gruppenunterricht wöchentlich 30 Minuten
- (2) Musikalische Früherziehung, musischer Grundkurs,  
Gruppenunterricht wöchentlich 45 Minuten
- (3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach  
wöchentlich 30 Minuten oder wöchentlich 45 Minuten oder wöchentlich 60 Minuten
- (4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach  
wöchentlich 30, 45 oder 60 Minuten
- (5) 3 - 4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
wöchentlich 45 Minuten
- (6) 3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
Kombiunterricht (Einzel- & Gruppenunterricht) wöchentlich 60 Minuten
- (7) Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
wöchentlich 60 Minuten
- (8) Ensemblefächer  
Gruppenunterricht  
je nach Bedarf wöchentlich 45, 60 oder 90 Minuten
- (9) Abteilung Studienvorbereitung Gruppen- oder Einzelunterricht  
Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Schüler**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Das Fernbleiben vom Unterricht ist mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter).
- (2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Ist der Lehrer länger durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.
- (4) Schüler/Schülerinnen können aus wichtigem Grund jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie
  1. sich als ungeeignet erwiesen haben;
  2. gegen die Hausordnung verstoßen haben;
  3. mindestens drei Mal dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind;
  4. mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (5) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/innen verbindlich.

(6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

### **§ 12 Instrumente und Zubehör**

(1) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Es wird eine Leihgebühr für Instrumente erhoben.

(2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

(3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/-in bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(4) Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

(5) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 13 Gesundheitsbestimmungen**

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

### **§ 14 Hausordnung**

(1) Bei Vertragsabschluss wird der/die Schüler/-in bzw. deren gesetzliche Vertreter auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.

(2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss seitens des/der Schüler/-in oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich anerkannt.

(3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständern und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haften der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

## **Abschnitt IV Gebühren**

### **§ 15 Gebührenpflicht**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebührentatbestände gelten die Aufnahmegebühr (§ 18 Absatz 1), die Unterrichtsgebühr (§ 18 Absatz 2 – 7) und die Leihgebühr für Instrumente (§ 18 Absatz 8). Des Weiteren wird eine jährliche Gebühr für das Kopieren von Unterrichtsliteratur erhoben (§ 18 Absatz 9).

## § 16 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der jeweilige gesetzliche Vertreter bzw. derjenige, der die Zahlungsverpflichtung übernimmt.

(2) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern haften diese gesamtschuldnerisch für die Gebührenschild.

## § 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Aufnahmegebühr, die Unterrichtsgebühren und die jährliche Gebühr für das Kopieren von Unterrichtsliteratur entstehen bei Aufnahme mit Abschluss des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluss eines Leihvertrages.

(2) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid, der beim Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages bekannt gegeben wird. Die Unterrichtsgebühren, die Leihgebühren für Instrumente und die jährliche Gebühr für das Kopieren von Unterrichtsliteratur werden als Schuljahresgebühr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in vier kalendervierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. eines jeden Schuljahres fällig. Erhebungszeitraum ist der 01.08. des laufenden bis 31.07. des nächstfolgenden Jahres (Schuljahr).

(3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt, danach anteilig ab Eintrittszeitpunkt bezogen auf den Erhebungszeitraum. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

## § 18 Gebührenhöhe

(1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 2,00 erhoben.

(2) Elementarbereich pro Schüler im Schuljahr

Musikalische Früherziehung	wöchentlich 30 Minuten	€ 95,00
Musikalische Früherziehung	wöchentlich 45 Minuten	€ 143,00
Musischer Grundkurs	wöchentlich 45 Minuten	€ 143,00
Orientierungsstufe nach jeweiliger Unterrichtsform		

(3) Instrumental- und Gesangsunterricht:

für Schüler ohne eigenes Einkommen pro Schüler im Schuljahr

Einzelunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 470,00
Einzelunterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 700,00
Einzelunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 855,00
Zweierunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 288,00
2/3/4er Unterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 425,00
Zweierunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 527,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöchentlich 60 Minuten	€ 380,00
5 und mehr	wöchentlich 60 Minuten	€ 220,50

Für Schüler mit eigenem Einkommen pro Schüler im Schuljahr

Einzelunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 630,00
Einzelunterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 914,00
Einzelunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 1.260,00

Zweierunterricht	wöchentlich 30 Minuten	€ 410,00
2/3/4er Unterricht	wöchentlich 45 Minuten	€ 620,00
Zweierunterricht	wöchentlich 60 Minuten	€ 830,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöchentlich 60 Minuten	€ 604,00
5 und mehr	wöchentlich 60 Minuten	€ 331,00

(4) Musiklehre:

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch der Musiklehre gebührenfrei. Ansonsten gelten die Gebührensätze nach § 18 (5).

(5) Ensemblefächer:

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei. Ansonsten gelten folgende Gebührensätze:

Für Schüler ohne eigenes Einkommen pro Schüler im Schuljahr

Musiklehre	wöchentlich 45 Minuten	€ 98,00
Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen		€ 98,00
Orchester		€ 98,00

(6) Abteilung zur Studienvorbereitung:

Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei.

Entscheidend sind ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Gebührensatz.

(7) Kurse

Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten festgelegt.

(8) Gebühr für das Verleihen musikschuleigener Instrumente: Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Anschaffungswert des entliehenen Instrumentes.

Anschaffungswert des Instrumentes	Leihgebühr. pro Schuljahr
bis € 300,00	€ 60,00
bis € 600,00	€ 84,00
bis € 1.000,00	€ 120,00
über €1.000,00	€ 156,00

(9) Für das Kopieren von Unterrichtsliteratur (Noten) zur Verwendung im Unterricht, zum häuslichen Üben sowie für Auftritte im Rahmen der Musikschule wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der VG Musikedition zur Erlangung der Vervielfältigungsrechte.

## § 19 Gebührenermäßigung

(1) Mehrfachermäßigung:

Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach insgesamt um 25 %.

(2) Familienermäßigung:

Für das zweite Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 25 %, für das dritte und vierte Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr jeweils um 50 %. Das fünfte und jedes weitere Mitglied einer Familie ist gebührenfrei.

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten:

- Verheiratete, nicht getrennt lebende Ehegatten
- Verheiratete, nicht getrennt lebende Eltern mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
- Alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit eigenem/n Kind/ern und/oder Pflegekind/ern
- Mütter oder Väter in eheähnlicher Gemeinschaft mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;

Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften werden Ehen gleichgestellt. Die Kinder gelten als Mitglieder der Familie im Sinne dieser Satzung, solange sie noch kein eigenes Einkommen haben.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.

(4) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühren für Instrumente und die jährliche Gebühr für das Kopieren von Unterrichtsliteratur.

(5) Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die über eigenes Einkommen verfügen und nicht Inhaber des Familienpasses sind, erhalten keine Familienermäßigung.

### **§ 20 Sozialermäßigung**

(1) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel erhalten auf Antrag eine 70%ige Ermäßigung der jeweils geltenden Gebühr.

(2) Die Mehrfach- und Familienermäßigung nach § 19 Abs. 1 – 3 gilt für Inhaber eines Familienpasses entsprechend.

(3) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühren für Instrumente und die jährliche Gebühr für das Kopieren von Unterrichtsliteratur.

### **Abschnitt V Sonstiges**

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.08.2014 in Kraft.